

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS -
ABWEICHENDE ENTSCHÄDIGUNGEN NACH DEM
INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG)****TERMIN**

Montag, 20.03.2023, 09:00-11:00 Uhr

ORT

Online

REFERENT

Markus Stier, Syke

TEILNEHMERGEBÜHR

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter **€ 90,00**
zzgl. 19% USt (€ 17,10) = insgesamt € 107,10.

Für Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter **€ 135,00**
zzgl. 19% USt (€ 25,65) = insgesamt € 160,65.

Die Teilnehmergebühr beinhaltet digitale Arbeitsunterlagen.

Unseren Seminarteilnehmern bieten wir bei jeder Fortbildungsveranstaltung sehr kulante Stornierungsbedingungen. Diese entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen des Seminars oder sprechen Sie uns gern persönlich an.

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS - ABWEICHENDE ENTSCHÄDIGUNGEN
NACH DEM INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG)****BMF-Schreiben zur lohnsteuerrechtlichen Behandlung**

Die Finanzverwaltung hat zur lohnsteuerlichen Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstausschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und damit verbundener Probleme in einem Schreiben Stellung genommen.

Arbeitnehmer, die sich - ohne krank zu sein - auf Anordnung der Behörden als Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige in Quarantäne begeben müssen oder einem Tätigkeitsverbot unterliegen, erhalten im Falle des Verdienstausschadens im Regelfall eine Entschädigung nach dem IfSG. Vor Corona waren solche Erstattungen eher eine Ausnahme.

Die Verdienstausschädigungen nach dem IfSG sind steuerfrei. Das gilt sowohl beim Lohnsteuerabzug als auch bei der anschließenden Steuererklärung. Die Zahlungen unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt.

Stellt der Arbeitgeber im Nachhinein fest, dass seine ursprüngliche Behandlung der Lohnzahlung/Verdienstausschädigung (Lohnversteuerung bzw. Steuerfreistellung) unzutreffend war, ist er verpflichtet, zu viel erhobene Lohnsteuer bei der nächsten Lohnzahlung zu erstatten bzw. noch nicht erhobene Lohnsteuer bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Eine Änderung des Lohnsteuerabzugs ist aber nur bis zur Übermittlung bzw. bis zum Ausstellen der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. Oft ist im Zeitpunkt der Erstattung eine Änderung nicht mehr möglich. Für die Frage, welcher Handlungsbedarf besteht und welche Folgen dann drohen, nimmt das Schreiben Stellung.

Wir blicken in diesem Seminar auf die Darstellungen der Finanzbehörde und die daraus resultierenden Folgen.

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

- Quarantäne/Tätigkeitsverbot/Betreuungserfordernis

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS -
ABWEICHENDE ENTSCHÄDIGUNGEN NACH DEM
INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG)**

- Steuer- und Beitragsfreiheit
- Erstattungsanträge

BMF-Schreiben vom 25.01.2023

- unzutreffende Lohnversteuerung
- unzutreffende Lohnsteuerfreistellung
- Korrektur der Lohnsteuer
- Meldepflichten des Arbeitgebers/Haftungsentlastende Anzeige
- Nichtanwendungsregelung

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Bei einer schriftlichen Stornierung, die uns spätestens 3 Werktage vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung zugeht, wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Bei späterer Stornierung oder Nichtteilnahme ist die Teilnehmergebühr zu entrichten. Der angemeldete Teilnehmer kann jederzeit eine Vertretung stellen.